

- a) In Satz 2 werden die Worte „einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer“ durch die Worte „einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437)“ durch die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ ersetzt.
3. In § 142 Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ eingefügt.
4. § 151 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist“ durch die Worte „für die eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt ist“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“
5. § 181 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatzes 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700)“ durch die Angabe „Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
6. In § 185a Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
7. § 200 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ durch die Worte „eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer“ ersetzt.